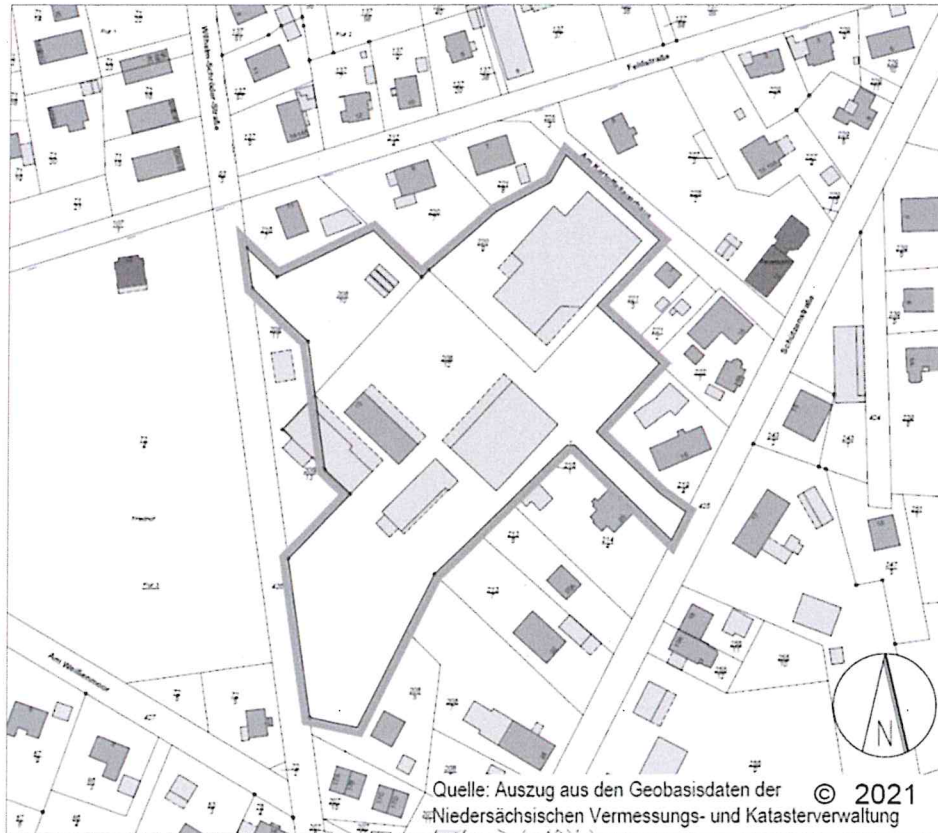


Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wilhelm-Schröder-Straße“ der Gemeinde Oldendorf

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und dem § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Gemeinde Oldendorf den Bebauungsplan Nr. 26 „Wilhelm-Schröder-Straße“ mit Begründung, aufgestellt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB, am 10.10.2022 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Wilhelm-Schröder-Straße“ mit Begründung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden kann.

Oldendorf, den 23.11.2022
Gemeinde Oldendorf
Der Bürgermeister

Johann Schlichtmann

